

Geschäftsordnung für den Vorstand Generationenhilfe Börderegion e. V., Hohenhameln

A. Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 9 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

(2) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 9 der Vereinsatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Die Zuständigkeitsverteilung der Vorstandsmitglieder ist in der Vereinbarung eines Geschäftsverteilungsplans vom März 2014 geregelt. Er ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die Leiter der Bereiche

- Geschäftsführung
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit

(2) Gemäß § 9 der Satzung wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern dieser drei Bereiche gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

Die Bereichsleiter mit Ausnahme der in § 5 genannten Personen regeln ihre Vertretung intern untereinander oder beauftragen fachlich qualifizierte Vereinsmitglieder mit ihrer Vertretung.

(2) Der Vorstand ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.

(2) Die Sitzungen werden durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder dessen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) In dringenden Fällen finden auf Antrag außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt bei vierzehntägigem Sitzungsmodus sieben Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder dessen Vertreter erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom einladenden Vorstandsmitglied geleitet.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen können von Vereinsmitgliedern auf Wunsch nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- (2) Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 11 der Satzung einen Beirat und Ausschüsse ernennen.
- (2) Die Berufung und Ernennung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen
- (3) Der Beirat und die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung, Unterstützung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können

für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

.....
Günther Becker	Udo Aschemann	Gisela Grote
Geschäftsführung	Finanzen	Öffentlichkeitsarbeit

.....
Ursula Brunotte	Ulrike Brandau	Evelyn Kabisch
Begleitdienste	Entlast. Pflegend. Angehörige	Alltagshilfen

.....

Wolfgang Spiekermann
Hilfen in Haus und Hof